

**Wahlordnung  
für die Wahlen zum  
Senat und zu den Fakultätsräten  
der FernUniversität in Hagen  
(WahlO)  
in der Fassung  
vom 10.10.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW vom 16.11.2006 S. 474) sowie der §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 2 der Grundordnung (GO) der FernUniversität in Hagen vom 28.03.2007 hat die FernUniversität in Hagen die folgende Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Begriffsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich/Wahlgrundsätze
- § 2 Hochschulöffentliche Bekanntgabe

**II. Wahlorgane**

- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wahlleiterin/Wahlleiter und Durchführung der Wahl
- § 5 Wahlausschuss

**III. Durchführung der Wahl**

- § 6 Wahltag
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen
- § 12 Wahlsystem
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Auszählung der Stimmen
- § 15 Auswertung der Stimmen bei personalisierter Verhältniswahl
- § 16 Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl
- § 17 Wahlniederschrift
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Ablehnung der Wahl
- § 20 Wahlprüfung

**IV. Sonstige Bestimmungen**

- § 21 Nachwahlen
- § 22 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**I. Begriffsbestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich / Wahlgrundsätze**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der FernUniversität in Hagen (Kollegialorgane). Die Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt.

(2) Die Mitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach den Vorschriften des HG und der Grundordnung; für die Vertretung in den Kollegialorganen bilden die

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 und 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(3) Mentorinnen und Mentoren sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des § 46 HG gleichgestellt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die Amtszeit beginnt regelmäßig jeweils am 01. April.

**§ 2**

**Hochschulöffentliche Bekanntgabe**

(1) "Hochschulöffentliche Bekanntgabe" im Sinne dieser Wahlordnung ist die Bekanntgabe durch Aushang an den für "Amtliche Mitteilungen" vorgesehenen Anschlagbrettern gemäß § 13 Abs. 2 GO. Auf die hochschulöffentliche Bekanntgabe soll nachrichtlich an den Anschlagbrettern aller Studienzentren hingewiesen werden. Gleichzeitig erfolgt ein Wahlhinweis im Informationskurs für die Studierenden.

(2) Die Studierenden der FernUniversität sind spätestens am 91. Tag vor dem Wahltag mit dem Versand des Wahlausschreibens auf den Beginn der Wahl hinzuweisen. Das Ergebnis der Wahl wird den Studierenden zugesandt.

**II. Wahlorgane**

**§ 3**

**Wahlorgane**

Wahlorgane sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

**§ 4**

**Wahlleiterin/Wahlleiter und Durchführung der Wahl**

(1) Wahlleiterin/Wahlleiter für die Wahlen zum Senat ist die Rektorin/der Rektor. Wahlleiterin/Wahlleiter für die Wahlen zu einem Fakultätsrat ist die Dekanin/der Dekan der jeweiligen Fakultät; sie/er kann die Rektorin/den Rektor widerruflich mit der Wahlleitung beauftragen.

(2) Die Durchführung der Wahl obliegt der Hochschulverwaltung nach Weisung der Wahlleiterin/des Wahlleiters.

(3) Zur Durchführung der Wahl unter der Verantwortung der Wahlleiterin/des Wahlleiters gehören:

1. die Aufstellung und Bekanntgabe des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
2. die Ausschreibung der Wahl,
3. die Prüfung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
4. die Erstellung und Versendung der Wahlunterlagen und der Wahlbenachrichtigung,
5. die Prüfung der Wahlbriefe und die Auszählung der Stimmen,
6. die Erstellung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Wahlniederschrift.

**§ 5**

**Wahlausschuss**

(1) Der Senat bildet in der Regel spätestens vier Monate vor Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter einen gemeinsamen Wahlausschuss für die Wahlen zu den Kollegialorganen.

(2) Dem Wahlausschuss gehören für jede Gruppe zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder an, die für jede Gruppe vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Durchführung der Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Für Nachwahlen wird der Wahlausschuss in unveränderter Zusammensetzung wieder eingesetzt. Ist durch Ausscheiden von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern eine Gruppe nicht mehr im Wahlausschuss vertreten, werden die Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt die

Rektorin/der Rektor oder eine von ihr/ihm bestimmte Vertreterin/Vertreter den Vorsitz.

(4) Mitglieder des Wahlausschusses, die in einem Wahlvorschlag als Vorschlagende oder Bewerber/Bewerber benannt sind, dürfen an Entscheidungen des Wahlausschusses nicht mitwirken, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die Sitzverteilung oder Bestimmung der Ersatzmitglieder in der Gruppe und dem Kollegialorgan, für die der Wahlvorschlag unterbreitet wurde, auswirken.

(5) Der Wahlausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Auslegung der Wahlordnung und über Zweifelsfälle der Gültigkeit von Wahlvorschlägen, Wahlbriefen, Wahlumschlägen, Stimmzetteln und Stimmen sowie über Zweifelsfälle der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzmitglieder.

(7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist an Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.

### III. Durchführung der Wahl

#### § 6 Wahltag

(1) Der Wahltag wird von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter festgesetzt. Für die Wahlen zu den Kollegialorganen in den Gruppen soll ein gemeinsamer Wahltag festgesetzt werden.

(2) Der Wahltag liegt in einer angemessenen Frist vor dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter.

#### § 7 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe im Senat ist, wer Mitglied der Gruppe ist. Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe in einem Fakultätsrat ist, wer Mitglied der Gruppe und der jeweiligen Fakultät ist.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat im Wahlausschreiben darauf hinzuweisen, dass das aktive und passive Wahlrecht nur in einer Gruppe ausgeübt werden darf. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der Mitglied mehrerer Gruppen ist, hat bis zum 63. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe sie/er ihr/sein Wahlrecht wahrnehmen will. Mit Abgabe der Erklärung verliert sie/er ihre/seine Wahlberechtigung in den anderen Gruppen. Unterlässt sie/er die fristgerechte Erklärung, so ordnet der Wahlausschuss die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten einer Gruppe zu, der sie/er angehört.

(3) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der Mitglied mehrerer Fakultäten ist, ist bei der Wahl zu einem Fakultätsrat nur in der Fakultät wahlberechtigt, dem ihre/seine Stelle zugeordnet ist.

(4) Wählen darf und wählbar ist, wer zu Beginn des 63. Tages vor dem Wahltag wahlberechtigt ist.

(5) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Kollegialorgan aus, sobald es nicht mehr Mitglied der Gruppe ist, für die es gewählt wurde. Aus dem Fakultätsrat scheidet ein gewähltes Mitglied außerdem aus, sobald es nicht mehr Mitglied der Fakultät ist. Tritt eine dieser Bedingungen zwischen dem Beginn des 63. Tages vor dem Wahltag und dem Beginn der Amtszeit ein, scheidet die Gewählte/der Gewählte sogleich mit Beginn der Amtszeit aus. Diese Bestimmungen gelten für Ersatzmitglieder entsprechend.

#### § 8 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Für die Wahl wird ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erstellt, in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und bei Studierenden auch mit der Matrikelnummer aufgeführt sind. Finden in einer Gruppe am selben Tag Wahlen zu verschiedenen Kollegialorganen statt, kann für diese Wahlen ein gemeinsames Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erstellt werden, in dem für jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten in eindeutiger Weise angegeben ist, auf welche Wahlen sich die Wahlberechtigung bezieht.

(2) Bei den Wahlen ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis für jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten anzugeben, welcher Fakultät sie/er gegebenenfalls angehört. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis für jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten die Fächer anzugeben, die sie/er vertritt bzw. betreut.

(3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird bis zum 63. Tage vor dem Wahltag laufend aktualisiert. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zum Tage der Wahlbenachrichtigung aktualisiert. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bis zu diesem Termin bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingelegt werden. Gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter einem Einspruch nicht statt, so entscheidet unverzüglich der Wahlausschuss.

(4) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird vom 91. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekanntgegeben.

#### § 9 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter erlässt spätestens bis zum 91. Tag vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es wird von diesem Tag an bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(2) Das Wahlausschreiben enthält:

1. Ort und Tag des Erlasses,
2. die Angabe des Wahltages, des spätesten Termins für die Versendung der Wahlbenachrichtigung und der Wahlunterlagen, des spätesten Termins für die Einreichung von Wahlvorschlägen und des Stichtages für die Feststellung, wer wählen darf und wählbar ist (Terminangaben jeweils als Kalendertag),
3. die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses,
4. die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreterinnen/ Gruppenvertreter in den Kollegialorganen,
5. bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Hinweis, dass in der Fakultät vertretene Fächer durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder eine akademische Mitarbeiterin/einen akademischen Mitarbeiter im Fakultätsrat vertreten sein sollen,
6. den Hinweis, dass nur solche Hochschulmitglieder wählen und gewählt werden dürfen, die zum Termin gemäß § 7 Abs. 4 in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen sind,
7. den Hinweis, dass jede/jeder jeweils für die Wahl eines Kollegialorgans nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
8. den Hinweis, dass jede/jeder für jedes Kollegialorgan jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
9. den Hinweis, dass nur wahlberechtigte Hochschulmitglieder für ihre jeweilige Gruppe Wahlvorschläge machen dürfen,
10. den Ort bzw. die Orte, an denen die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
11. den Hinweis, dass die Wahl nur im Wege der Briefwahl erfolgt und dass die Wahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unaufgefordert übersandt werden,
12. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur in einer Gruppe ausgeübt werden darf,
13. den Hinweis, dass die Gremien geschlechtsparitätisch besetzt sein sollen und daher bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden soll.

(3) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen in verschiedenen Kollegialorganen oder in verschiedenen Gruppen statt, kann ein gemeinsames Wahlausschreiben erlassen werden. In diesem Fall ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder/Ersatzmitglieder nach Kollegialorganen und Gruppen getrennt anzugeben.

## § 10 Wahlvorschläge

(1) Gewählt wird nach Wahlvorschlägen, die der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis zum 63. Tag vor dem Wahltag schriftlich zugehen müssen.

(2) Ein Wahlvorschlag enthält:

1. die Angabe der Wahl, für die er unterbreitet wird, d.h. die Bezeichnung des Kollegialorgans und der Gruppe sowie die Angabe des Wahltages,
2. Name, Vorname, bei Studierenden auch Matrikelnummer, und Unterschrift derjenigen/desjenigen, die/der den Wahlvorschlag unterbreitet (Vorschlagende/Vorschlagender),
3. Name, Vorname, bei Studierenden auch Matrikelnummer, derjenigen oder desjenigen, die durch den Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen werden sollen (Bewerberin/Bewerber), in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Vorschlagsliste),
4. für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine von der Bewerberin/vom Bewerber unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort gekennzeichnet sein.

(3) Wahlvorschläge dürfen nur von den für das jeweilige Kollegialorgan Wahlberechtigten einreicht werden. Eine nicht wahlberechtigte Vorschlagende/ein nicht wahlberechtigter Vorschlagender wird aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(4) Als Bewerberin/Bewerber darf vorgeschlagen werden, wer wählbar ist. Keine Bewerberin/kein Bewerber darf in mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden. Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der nicht wählbar ist oder für den ihre/seine Zustimmungserklärung nach Absatz 2 Nr. 4 fehlt, wird aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der eine Zustimmungserklärung zu mehreren Wahlvorschlägen abgegeben hat, wird aus allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Wahlvorschläge, die keine Vorschlagende/keinen Vorschlagenden oder keine Bewerberin/keinen Bewerber enthalten, werden als ungültig zurückgewiesen. Ein Wahlvorschlag, der andere Mängel aufweist, wird der Vorschlagenden/dem Vorschlagenden unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb von maximal 7 Tagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag der Abgabe von Wahlvorschlägen gemäß Abs. 1 zu beseitigen. Kommt die Vorschlagende/ der Vorschlagende der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird der Wahlvorschlag als ungültig zurückgewiesen.

(6) Die gültigen Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter fortlaufend nummeriert; bei Eingang am selben Tag entscheidet das Los über die Nummerierung. Die gültigen Wahlvorschläge werden unter Angabe ihrer Nummerierung und, soweit vorhanden, ihrer Kennwörter spätestens ab dem 28. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekanntgegeben. Wahlvorschläge, die am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens oder früher bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter eingegangen sind, gelten als am Tage nach Erlass des Wahlausschreibens eingegangen.

(7) Ein gültiger Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Vorschlagenden sowie alle Bewerberinnen/Bewerber der Liste der Änderung zustimmen.

(8) Wird in einer oder in mehreren Gruppen kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so fordert die Wahlleiterin/der Wahlleiter innerhalb einer Nachfrist von einer Woche zur Ergänzung der Wahlvorschläge oder zur Vorlage von Wahlvorschlägen auf. Wird eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen/Bewerbern innerhalb der Frist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber durchgeführt.

(9) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen/Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder des Kollegialorgans dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl für diese Gruppe auszusetzen. Dies ist unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben und der Rektorin/dem Rektor mitzuteilen. Das Rektorat trägt gemäß § 16 Abs. 3 HG daraufhin durch entspre-

chende Maßnahmen dafür Sorge, dass die Wahlen unverzüglich durchgeführt werden.

(10) Das bereits erstellte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis kann erneut verwendet werden, wenn die Wahl im gleichen Semester stattfindet; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Ansonsten ist ein neues Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu erstellen.

## § 11 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

(1) Gewählt wird durch Briefwahl.

(2) Den Wahlberechtigten wird spätestens 21 Tage vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung mit den Wahlunterlagen übersandt. Sie gilt als rechtzeitig übersandt, wenn sie spätestens am 23. Tage vor dem Wahltag in den Postweg gegeben wurde.

(3) Die Wahlbenachrichtigung enthält:

1. die Angaben über die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie ihre/seine Anschrift,
2. die Angabe des Kollegialorgans und der Gruppe, für die Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind sowie die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter,
3. die Angabe des Wahltages als Kalendertag mit dem Hinweis, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugehen muss,
4. die Angabe, ob und wie die Stimmabgabe nach § 13 Abs. 1 (mehrere Listen) oder § 13 Abs. 2 (eine Liste) erfolgt,
5. einen Hinweis darauf, ob die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt.

(4) Die Wahlunterlagen umfassen:

1. ein Formular für die Wahlerklärung, mit der die Wählerin/der Wähler erklärt, dass sie/er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat bzw. dass sie/er infolge körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage war und sich deshalb der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat,
2. den/die Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag,
4. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumschlag zur Rücksendung der Wahlerklärung und des Wahlumschlages mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln an die Wahlleiterin/den Wahlleiter.

(5) Finden an demselben Wahltag in derselben Gruppe mehrere Wahlen zu verschiedenen Gremien der Hochschule statt, können eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein gemeinsamer Wahlumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall haben Stimmzettel für verschiedene Gremien sowie die Wahlumschläge für verschiedene Gruppen verschiedene Farben.

(6) Für dieselbe Gruppe und dasselbe Kollegialorgan müssen Stimmzettel und Wahlumschläge jeweils von gleicher Beschaffenheit sein. Das Kollegialorgan und die Gruppe sind auf dem Stimmzettel anzugeben; darüber hinaus ist auf dem Wahlumschlag die Gruppe anzugeben. Die Stimmzettel sind einseitig bedruckt und in geeigneter Weise als amtliche Stimmzettel gekennzeichnet. Sie enthalten die Vorschlagslisten unter Angabe ihrer Eingangsnummer, und, falls vorhanden, ihres Kennworts. Zu jeder Bewerberin/jedem Bewerber werden die Angaben aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis übernommen. Jeder Bewerberin/jedem Bewerber ist auf eindeutige Weise ein Feld zugeordnet, das zur Abgabe einer Stimme für diese Bewerberin/diesen Bewerber anzukreuzen ist. Die Zahl der Stimmen, die die Wählerin/der Wähler abgeben kann, und der Wahltag werden auf dem Stimmzettel angegeben. Weitere Kennzeichnungen der Stimmzettel und Wahlumschläge sind nicht zulässig.

## § 12 Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Listenvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden

(2) Gewählt wird nach Listen, die die Namen der Bewerberinnen/Bewerber in der von ihnen beschlossenen Reihenfolge enthalten. Jede Liste für die Wahl zum Senat muss die Namen von mindestens zwei Bewerberinnen/Bewerbern enthalten.

(3) Die Wahl erfolgt jeweils nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl, es sei denn es wurde bei der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe im Senat oder im Fakultätsrat nur ein Wahlvorschlag eingereicht, in diesem Fall erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

### **§ 13 Stimmabgabe**

(1) Liegen von einer Gruppe mehrere Wahllisten vor, so hat jede Wählerin/jeder Wähler eine Stimme, die an eine Bewerberin/einen Bewerber einer Liste vergeben wird.

(2) Liegt von einer Gruppe nur eine Wahlliste vor, so kann die Wählerin/der Wähler höchstens so viele Stimmen für die Bewerberinnen/Bewerber vergeben, wie Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

### **§ 14 Auszählung der Stimmen**

(1) Wahlbriefe einschließlich der in ihnen enthaltenen Wahlumschläge sind nicht zu berücksichtigen (Ungültigkeit), und die in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn:

1. ihnen keine ordnungsgemäße Wahlerklärung beigelegt ist, oder
2. die Wählerin/der Wähler nicht wählen durfte oder
3. der Wahlbrief der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nicht spätestens am Wahltag zugegangen ist.

(2) Wahlumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie unzulässig gekennzeichnet oder nicht verschlossen sind. Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn:

1. sie nicht in dem für sie bestimmten Wahlumschlag verschlossen sind oder
2. sie unzulässige Kennzeichnungen tragen oder
3. sie zusammen mit anderen Stimmzetteln (Ausnahme siehe § 11 Abs. 5) oder weiteren Unterlagen im Wahlumschlag enthalten sind oder
4. auf ihnen mehr Stimmen abgegeben wurden, als nach § 13 zulässig sind.

Einzelne Stimmen auf einem Stimmzettel sind ungültig, wenn nicht zweifelsfrei zu ersehen ist, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie abgegeben wurden.

(3) Die gültigen Wahlumschläge werden ungeordnet unter Verschluss genommen. Die gültigen Wahlumschläge werden unmittelbar nach dem Wahltag öffentlich geöffnet, die enthaltenen Stimmzettel auf Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Andere als gültige Wahlumschläge werden getrennt aufbewahrt.

### **§ 15 Auswertung der Stimmen bei personalisierter Verhältniswahl**

(1) Bei der Verteilung der Sitze und der Ermittlung der Ersatzmitglieder bleiben Vorschlagslisten, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, unberücksichtigt.

(2) Die auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenen Stimmen werden der Vorschlagsliste zugerechnet, auf der sie aufgeführt sind. Die Sitzverteilung für die Vorschlagslisten erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.

(3) Ist bei gleicher Höchstzahl zweier Vorschlagslisten nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt der Sitz der Vorschlagsliste zu, deren nächste Bewerberin/nächster Bewerber die höchste Stimmzahl hat; haben beide Bewerberinnen/Bewerber die gleiche Stimmzahl, so entscheidet die/der Vorsitzende des Wahlausschusses durch Los, welcher Vorschlagsliste der Sitz zuzuteilen ist. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn mehr als zwei gleiche Höchstzahlen auftreten.

(4) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Sitze werden den Bewerberinnen/Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Bewerberinnen/Bewerbern und bei Bewerberinnen/Bewerbern, auf die keine Stim-

me entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Vorschlagsliste.

(5) Entfallen auf eine Vorschlagsliste mehr Sitze, als diese Bewerberinnen/Bewerber enthält; so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(6) Ersatzmitglieder sind Bewerberinnen/Bewerber, die bei der Auszählung des Wahlergebnisses und der sich daran anschließenden Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden können. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz gemäß der Reihenfolge nach Absatz 4 derselben Vorschlagsliste zugeteilt. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(8) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds, so verliert es ihr/sein Mandat; eine Nachfolgerin/ein Nachfolger wird nach Maßgabe des Absatzes 7 bestimmt.

### **§ 16 Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl**

(1) Finden gemäß § 12 Abs. 3 die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung, so werden bei Vorliegen einer Liste die Bewerberinnen/Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit und bei Bewerberinnen/Bewerbern, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, entscheidet der Listenplatz. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Bei der Wahl nur einer Gruppenvertreterin/eines Gruppenvertreters erhält gemäß der Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber mit den meisten Stimmen den Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Wahlausschusses durch Los. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen; Satz 2 gilt entsprechend. Eine Bewerberin/ ein Bewerber, der/die keine gültige Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt.

### **§ 17 Wahlniederschrift**

(1) Über die Auszählung der Stimmen wird zur Feststellung des Wahlergebnisses eine von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt (Wahlniederschrift).

(2) Die Wahlniederschrift enthält:

1. die Angabe der Wahl, d.h. des Kollegialorgans, der Gruppe und des Wahltages,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. für jede Bewerberin/jeden Bewerber die Zahl der auf sie/ihn entfallenen gültigen Stimmen,
6. für jede Vorschlagsliste die Zahl der auf die Bewerberinnen/Bewerber der Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Angabe, nach welchem Wahlverfahren gewählt wurde,
8. die Angabe der Bewerberinnen/Bewerber, denen ein Sitz zugewiesen wurde, und der als Ersatzmitglieder bestimmten Bewerberinnen/Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge, die Angabe ihrer Vorschlagsliste durch ihre Eingangsnummer und, falls vorhanden, ihr Kennwort,
9. die Zahl der ungültigen Wahlbriefe, Wahlumschläge, Stimmzettel und Stimmen,
10. die Angabe etwaiger besonderer Vorkommnisse bei der Wahl.

### § 18

#### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Wahlniederschrift das Wahlergebnis getrennt für jedes Kollegialorgan und für jede Gruppe fest, indem er für die gesamte Hochschule und bei den Fakultätsratswahlen für jede Fakultät

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen/Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallen,
6. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Listen entfallen,

ermittelt.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, gegen die Feststellung des Wahlergebnisses Einspruch einzulegen. Es ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch einzulegen ist.

### § 19

#### Ablehnung der Wahl

(1) Eine ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.

(2) Eine Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären.

(3) Bei Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist hinsichtlich der Zusammensetzung des Kollegialorgans so zu verfahren, als ob die/der Gewählte mit Beginn der Amtszeit ausgeschieden wäre.

### § 20

#### Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einlegen. Der Einspruch muss begründet werden. Gründe können insbesondere darin liegen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzmitglieder geführt haben könnten. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat den Wahlausschuss über Einsprüche unverzüglich zu unterrichten. Ein Einspruch der Wahlleiterin/des Wahlleiters ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

(3) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl. Stellt der Wahlausschuss im Wahlprüfungsverfahren Mängel fest, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die Sitzverteilung oder Bestimmung der Ersatzmitglieder ausgewirkt haben, ist die Wahl für die betroffene Gruppe/betroffenen Gruppen ungültig und ihre Durchführung nach näherer Bestimmung durch den Wahlausschuss zu wiederholen. Wird die Wahl eines Kollegialorgans oder einzelner Mitglieder eines Kollegialorgans nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.

(5) Weist der Wahlausschuss den Einspruch der/des Betroffenen zurück, so kann die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dagegen Einspruch beim Rektorat einlegen, das innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch entscheidet.

## IV. Sonstige Bestimmungen

### § 21

#### Nachwahlen

(1) Bleiben als Ergebnis der Wahl Sitze einer Gruppe im Kollegialorgan unbesetzt oder sind durch Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern Sitze der Gruppe im Kollegialorgan nicht besetzt, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt, wenn kein Ersatzmitglied derselben Gruppe mehr nachrücken kann und die verbleibende Amtszeit mindestens ein Jahr beträgt. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Frist findet eine Nachwahl statt, wenn während der Amtszeit des Kollegialorgans eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausscheidet und kein Ersatzmitglied dieser Gruppe mehr nachrücken kann. Eine entsprechende Feststellung hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kollegialorgans zu treffen.

(2) Für Nachwahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Das Kollegialorgan bzw. seine Vorsitzende/sein Vorsitzender kann in diesem Fall von dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Rektorat abweichende Bestimmungen über Fristen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung und Wahlbenachrichtigung Kenntnis zu nehmen sowie Vorschläge einzureichen und Einsprüche einzulegen. Die Abweichungen sind hochschulöffentlich bekanntzugeben.

### § 22

#### Ruhen der Mitgliedschaft

Bei einer Beurlaubung eines Mitglieds eines Kollegialorgans von mehr als sechs Monaten ruht ihr/sein Mitgliedschaftsrecht für die Dauer der Beurlaubung.

### § 23

#### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fakultätsräten der FernUniversität in Hagen vom 07.11.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 10.10.2007.

Hagen, den 11.10.2007

Der Rektor

der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer